

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/4/19 8Ob41/78, 2Ob16/05z, 2Ob256/06w, 9ObA118/10h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.1978

Norm

ASVG §332 B

Rechtssatz

Der Rechtsübergang setzt lediglich voraus, dass der Versicherungsfall eintritt, auf Grund dessen der Schadenersatzberechtigte Leistungen des Sozialversicherungsträgers beanspruchen kann. Dabei ist es unerheblich, ob und wann die Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers festgestellt wird und wann der Versicherte einen dahin gehenden Antrag stellt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 41/78

Entscheidungstext OGH 19.04.1978 8 Ob 41/78

Veröff: ZVR 1979/22 S 21

- 2 Ob 16/05z

Entscheidungstext OGH 02.03.2006 2 Ob 16/05z

Auch; Beisatz: Die Ersatzforderung geht unabhängig davon über, ob der Geschädigte Leistungen des Sozialversicherungsträgers in Anspruch nimmt oder nicht. (T1)

- 2 Ob 256/06w

Entscheidungstext OGH 27.09.2007 2 Ob 256/06w

Auch; Veröff: SZ 2007/147

- 9 ObA 118/10h

Entscheidungstext OGH 22.12.2010 9 ObA 118/10h

Auch; nur: Der Rechtsübergang setzt lediglich voraus, dass der Versicherungsfall eintritt, auf Grund dessen der Schadenersatzberechtigte Leistungen des Sozialversicherungsträgers beanspruchen kann. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0085326

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at